

**Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Fachgruppe Kinder, Jugend und Familie**

Orientierungshilfe

**zur Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
die über keine Fachausbildung verfügen und in
stationären Eingliederungshilfe- oder Pflegeeinrichtungen
Kinder und Jugendliche betreuen**

Weitere Informationen erteilt das

Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Fachgruppe Kinder, Jugend und Familie

Ihr/e Ansprechpartner/in:

_____ Telefon: _____

E-Mail: _____

Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht über eine Fachausbildung i. S. der „Hinweise zur Erteilung der Betriebserlaubnis von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach §§ 45 ff SGB VIII durch das Landesamt, Stand 08.06.2011“ verfügen (Nichtfachkräfte)

Vorbemerkung

Bei Einrichtungen, die dem Erlaubnisvorbehalt nach § 45 SGB VIII unterliegen, liefern die „Hinweise zur Erteilung einer Betriebserlaubnis von Einrichtungen und sonstigen Wohnformen nach § 45 ff SGB VIII“ in der jeweils aktuellen Fassung die Definition der „Fachkräfte“ für Eingliederungshilfeeinrichtungen, die Kinder und Jugendliche betreuen. Unter Ziffer 7.4 erfolgt eine Definition der „Personalmindeststandards“ für stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die Kinder und Jugendliche betreuen:

„In Einrichtungen, in denen Hilfen nach den §§ 53ff SGB XII erbracht werden, dürfen betreuende Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden.

Hierbei muss mindestens eine/einer von zwei Beschäftigten eine Fachkraft sein; bei einer ungeraden Anzahl von Betreuern ist eine Überzahl von Fachkräften erforderlich. Der Begriff der betreuenden Tätigkeiten umfasst die Bereiche Eingliederung, Förderung, soziale Betreuung und Pflege.“

Die „Hinweise zur Erteilung einer Betriebserlaubnis“ definieren die Ausbildungsabschlüsse, die zu einer Anerkennung als Fachkraft führen (Vergl. Ziffer 7.3 der Hinweise):

- staatl. anerkannte Erzieherinnen und Erzieher
- staatl. anerkannte Dipl. Sozialpädagogen und Sozialarbeiter
- Dipl. Pädagogen
- Dipl. Psychologen
- Heilpädagogen und Heilpädagoginnen
- Dipl. Religionspädagogen
- Absolventen mit Bachelor-Abschluss der Fachrichtungen Sozialarbeit- und Pädagogik, Pädagogik und / oder Psychologie
- Absolventen von Masterabschlüssen mit entsprechendem Abschluss mit Schwerpunkt Sozialarbeit und –pädagogik, Pädagogik und oder Psychologie
- Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger

Für die Betreuung von Kleinkindern bis 3 Jahre können auch Kinderkrankenschwestern und Kinderpflegerinnen eingesetzt werden.

Krankenschwestern und Krankenpfleger mit entsprechendem Ausbildungsschwerpunkt sind in Einrichtungen, in denen Hilfen nach den §§ 53 ff SGB XII erbracht werden, den unter Ziffer 7.3 genannten Fachkräften gleichgestellt.

Im Gegensatz zur Jugendhilfe, in der Träger angehalten sind, in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen oder sonstigen betreuten Wohnformen ausnahmslos Fachkräfte zu beschäftigen, kann in der stationären Eingliederungshilfe eine Fachkraftquote von fünfzig Prozent mit dem überörtlichen Sozialhilfeträger vereinbart werden.

Die AG SGB XII der Fachgruppe Kinder, Jugend und Familie empfiehlt deshalb im Rahmen der Beratung gem. § 85 (2) Nr. 7 SGB VIII zur Sicherstellung des Kindeswohls eine Grundqualifizierung für sog. Nichtfachkräfte, die in stationären und teilstationären Einrichtungen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen betreuen.

1. Empfehlungen zur Auswahl und Beschäftigung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ohne Fachausbildung i. S. d. „Hinweise“

- Im Bewerbungs- und Einstellungsverfahren sollten die Berufserfahrungen im Bereich der Kindererziehung oder Behindertenarbeit besondere Berücksichtigung finden. Wünschenswert wäre des Weiteren der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung.
- Die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit zweijährigen Berufsausbildungen im Kinder- und Pflegebereich, die nicht unter die Fachkraftanerkennung fallen, z.B. die Heilerziehungspflegerhelfer(innen), die Krankenschwesternhelferinnen, die Krankenpflegehelfer, die Sozialassistenten, die Kinderpflegerinnen usw. sichert im Personenkreis der sogenannten Nichtfachkräfte eine berufliche Grundqualifikation, die aufgabenbezogen und einrichtungsspezifisch gezielt weiter entwickelt werden kann.
- Zur Sicherung des Kinderschutzes sowie zur Sicherstellung der persönlichen Eignung von Beschäftigten hat der Einrichtungsträger gem. § 45 (3) SGB VIII für jeden Mitarbeiter und für jede Mitarbeiterin im Betreuungsdienst vor Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) einzuholen. Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

2. Einarbeitungskonzept für Nichtfachkräfte

Für neue Mitarbeiterinnen und neue Mitarbeiter ohne Fachausbildung sollte ein einrichtungsspezifisches Einarbeitungskonzept im Rahmen des Qualitätsmanagements geschaffen und installiert werden.

Dieses Einarbeitungskonzept dient der Vermittlung bzw. Erweiterung oder Vertiefung einer Grundqualifikation von sog. Nichtfachkräften.

Ziel der vorgeschlagenen Grundqualifikation als Beitrag einer aktiven Kindeswohlsicherung ist die Gewinnung von Handlungssicherheit im Umgang mit behinderten Kindern und Jugendlichen. Hiervon sind Extrem- bzw. Krisensituation nicht ausgenommen.

- Das Einarbeitungskonzept sollte sich grundsätzlich an der vorher definierten Stellenbeschreibung bzw. dem Aufgabenprofil mit den jeweils zugeordneten Kompetenzbereichen orientieren,
- es sollte klare Regelungen dazu enthalten, welche Fachkraft für die Einarbeitung des neuen Mitarbeiters zuständig ist,
- es sollte den fachlichen Umfang der Einarbeitung schriftlich fixieren und dokumentieren, damit dieser für alle am Prozess Beteiligten nachprüfbar ist.
- Die Dauer der Einarbeitungszeit sollte fest geregelt werden – unabhängig von der arbeitsvertraglichen Probezeit.
- Nach der Einarbeitungszeit sollte gemeinsam mit allen an der Einarbeitung beteiligten Personen ein Auswertungsgespräch geführt werden, um eventuelle zukünftige Fortbildungsbedarfe gemeinsam zu bestimmen

2.1 Fachliche Inhalte des Einarbeitungsprozesses

Als Orientierung für die fachliche Ausgestaltung eines Einarbeitungskonzeptes schlägt die AG SGB XII folgende Inhalte vor:

Rechtliche Grundlagen

- Kenntnisse der Aufsichtspflichterfüllung und Selbstständigkeitserziehung
- Kenntnisse über Kinderrechte
- Kenntnisse über die rechtlichen Voraussetzungen des pädagogischen Handelns und dem evtl. Einsatz von Zwangsmaßnahmen
- Grundkenntnisse im Bereich der rechtlichen Sozialarbeit und des Sozialrechts

Pädagogische und psychologische Grundlagen

- Grundkenntnisse der Kommunikation mit geistig Behinderten
- Grundkenntnisse zum Thema geistige, körperliche und seelische Entwicklung
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten befähigt werden, sich selbst und ihr Handeln zu reflektieren; das Nähe – Distanz – Verhältnis zu klären und den Umgang mit „Macht“ zu erkennen
- Übliche Interventionsmaßnahmen zur Beruhigung, zum Spiel und damit auch zur Förderung des Kindes und Jugendlichen sollten vermittelt und erprobt werden
- Befähigung zum Umgang mit Vernachlässigungen und Misshandlungen, sexuellen Grenzverletzungen oder Übergriffen unter Kindern,
- Befähigung zum Erkennen von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung
- Handlungsmöglichkeiten zur Prävention und Intervention sollten vermittelt und erprobt werden

Pflegerische und medizinische Grundkenntnisse

- Erste Hilfe Ausbildung
- Schulung oder Einweisung in die Medikamentenvergabe und das Dokumentationsverfahren
- Kenntnisse über gängige Hygienevorschriften und grundpflegerische Maßnahmen (z. B. : Spezielle Hebetechiken, Umgang mit dem Badewannenlifter, Hydraulikbadewanne, Duschstuhl usw.)

Identifikation mit dem Arbeitsplatz um Personalfluktuatation zu vermeiden

- Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollten die Strukturen des Trägers sowie die Strukturen und konzeptionelle Ausrichtung der Einrichtung bekannt sein
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten ihre Stellenbeschreibung und ihre Kompetenzen sowie Entscheidungsspielräume kennen.
- Besonders bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen, sollte ein häufiger Personalwechsel im Hinblick auf das Kindeswohl unterbleiben.

Häufige Beziehungsabbrüche wirken sich negativ auf das Bindungsverhalten und die Bindungsfähigkeit und somit auf die psychische Entwicklung der Kinder und Jugendlichen aus.